

166. Macht sich derjenige, welcher bei einem Submissionstermine einen Bieter unter der Drohung, daß er anderenfalls unterbieten werde, zur Zahlung einer Geldsumme nötigt, einer Erpressung schuldig; wonach bestimmt sich insbesondere die Absicht, einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu erlangen?

St.G.B. §. 253.

III. Straffenat. Ur. v. 9. März 1881 g. H. u. Gen. Rep. 213/81.

I. Landgericht Saugen.

Angeklagte haben wiederholt Übernehmer von Lieferungen bestimmter Art durch die Drohung, anderenfalls im Submissionstermine unterbieten zu wollen, zur Gewährung von Vermögensvorteilen bestimmt. Sie sind wegen Erpressung verurteilt unter der Feststellung, daß die Bedrohten sich in Furcht vor dem ihnen in Aussicht gestellten Übel der Nichterlangung einer vorteilhaften Lieferung zu der begehrten Handlung haben bestimmen lassen, daß andererseits Angeklagte selbst gar nicht die ernstliche Absicht gehabt haben, sich um Übertragung der Lieferung zu bewerben. Die Revision der Angeklagten, welche besonders gegen die Annahme der Rechtswidrigkeit des erlangten Vermögensvorteiles gerichtet ist, wurde verworfen. Über die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteiles enthält das Revisionsurteil folgende

Erwägungen:

„Endlich ist in der Leistung, welche sich Angeklagte in den einzelnen Fällen ausbedungen haben, ohne Rechtsirrtum ein rechtswidriger Vermögensvorteil erkannt. Denn die Leistung ist nicht nur ohne einen darauf bestehenden Anspruch erlangt, woraus allein schon die Rechtswidrigkeit des Vorteiles folgen würde, sie ist auch wider das Recht aus dem Vermögen der Bedrohten verschafft, weil das Recht das Vermögen gegen Verfügungen schützt, welche der Inhaber nur auf Grund einer in ihm zu diesem Zwecke erregten Furcht wider seinen wahren Willen trifft, gleichwie das Vermögen gegen Verfügungen geschützt ist, welche von dem Inhaber durch einen zu diesem Zwecke verursachten Irrtum erschlichen werden. Das Vorhandensein des Begriffsmerkmals der Drohung und die Rechtswidrigkeit des gesuchten Vorteiles kann in vorliegender Sache umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als der Instanzrichter die ausdrückliche Feststellung getroffen hat, daß Angeklagte

überall gar nicht die ernste Absicht gehabt haben, sich um Übertragung der Lieferungen zu bewerben, eine Feststellung, mit welcher auch nicht im Widerspruche ist, daß in dem Falle III B., nachdem sein Anerbieten von G. abgelehnt war, demnächst mit H. das niedrigste Gebot abgegeben hat. Hätte der Instanzrichter auf Grund dieser Feststellung Betrug statt Erpressung angenommen, so würde ein Zweifel über die Rechtswidrigkeit des gesuchten Vorteiles überhaupt nicht aufkommen können; daß aber der Richter die Gewährung des Vorteiles nicht auf eine Erschleichung, sondern auf eine Erzwingung des Willens der Betroffenen zurückgeführt hat, kann in der Beurteilung des erlangten Vorteiles nichts ändern.

Ganz anders würde die Sache liegen, wenn Angeklagte den ernstlichen Willen zum Unterbieten gehabt und von dieser ihrer wirklichen Absicht den Konkurrenten mit dem Anheimgeben Kenntnis gegeben hätten, die Ausführung der Absicht durch ein Opfer abzuwenden. Denn hier würden nicht sie mit einem in die Zukunft gestellten Übel gedroht haben; die Betroffenen waren dann vielmehr schon durch die beschlossene Konkurrenz bedroht und es handelte sich allein um die Rückgängigmachung dieser Konkurrenz. Angeklagte hätten mit den Betroffenen auf demselben Boden gestanden, eine ihnen nicht weniger als den anderen gebotene Gelegenheit zum Erwerb ausnützen wollen. Unter solchen Umständen hätte weder von einer Drohung, noch von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil gesprochen werden können; Angeklagte würden vielmehr nur auf eine auch ihnen gebotene Gelegenheit zum Erwerbe gegen Gewährung einer festen Entschädigung seitens eines Mitkonkurrenten verzichtet haben, worin so wenig für die Empfänger als den Geber eine den Gesetzen widerstreitende Handlung liegen würde. In vorliegender Sache ist aber festgestellt, daß die Absicht der Konkurrenz den Angeklagten fern gelegen hat und von diesem Standpunkte aus hat auf Grund der weiteren tatsächlichen Annahmen der subjektive und objektive Thatbestand der Erpressung festgestellt werden können.“